

Kurztitel

Truppenoffiziersausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 251/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 145/2009

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

31.05.2009

Text**Übergangsbestimmungen**

§ 11. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppen M BO 2 und H 2 nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Truppenoffiziersausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Auf Bewerber, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, ist die bis zum Ablauf des 30. Juni 2004 geltende Verordnung weiter anzuwenden.